

A. Rechtsgrundlagen

1. Durchführung der Erschliessung

Die Durchführung der Erschliessung (Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung) ist Aufgabe der Gemeinde. Art. 60 KRG

2. Finanzierung – Abgabepflicht

Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für Erschliessungen durch die Erhebung von Erschliessungsabgaben. Verkehrsanlagen werden über Beiträge finanziert. Art. 62 KRG

Erschliessungsabgaben sind von den Personen zu bezahlen, die aus den Anlagen einen wirtschaftlichen Sondervorteil ziehen oder die Anlagen nutzen oder nutzen könnten.

3. Finanzierung – Beiträge

Beiträge werden erhoben für die Deckung der Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen. Art. 63 KRG

Der Gemeindevorstand legt den Kostenanteil fest, der von der Gemeinde (öffentliche Interessenz) und von der Gesamtheit der Grundeigentümer (private Interessenz) zu tragen ist. Es gelten folgende Richtwerte:

Groberschliessung		Feinerschliessung	
a) Gemeindeanteil:	70 – 40 %	a) Gemeindeanteil:	30 – 0 %
b) Privatanteil:	30 – 60 %	b) Privatanteil:	70 – 100 %

Für die Aufteilung des Privatanteils auf mehrere Beteiligte dient i. d. R. die mögliche Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Vor- oder Nachteile.

4. Beitragsverfahren – Einleitung

Der Gemeindevorstand gibt die Absicht zur Einleitung des Beitragsverfahrens unter Hinweis auf (a) das beitragspflichtige Werk, (b) das Beitragsgebiet sowie (c) den vorgesehenen Kostenanteil der öffentlichen und privaten Interessenz im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Betroffene sind vor der Auflage schriftlich zu benachrichtigen. Art. 22 KRVO

Gegen (a) die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens, (b) das vorgesehene Beitragsgebiet sowie (c) den Anteil der öffentlichen und privaten Interessenz kann beim Gemeindevorstand innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Art. 23 KRVO

5. Kostenverteiler

Nach Fertigstellung des Werkes erarbeitet die Gemeinde den Kostenverteiler mit (a) Zusammenstellung der Gesamtkosten des Werkes, (b) ev. Plan mit Beitragszonen, (c) Aufteilung der Kosten unter den Beitragspflichtigen und (d) Erläuterungen. Art. 24 KRVO

Die Gemeinde stellt den Entwurf des Kostenverteilers den Beitragspflichtigen zu. Gegen den Entwurf des Kostenverteilers kann beim Gemeindevorstand innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Danach entscheidet der Gemeindevorstand über die Einsprachen und den Kostenverteiler und eröffnet den Entscheid den Beitragspflichtigen. Gleichzeitig werden die Beiträge in Rechnung gestellt. Art. 25 KRVO

Fällige Beiträge und Akontozahlungen sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Art. 25 KRVO

B. Weitere Hinweise

Der Beitragspflicht unterliegen Sanierungsmassnahmen am Stassenkörper mit Unter- und Oberbau inkl. Strassentwässerung. Nicht beitragspflichtig sind Anlagen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Kanalisation, Elektrizität, Telekommunikation), welche von der Gemeinde über Gebühren finanziert werden.

Das Strassenreglement der Gemeinde ist für das Beitragsverfahren nicht relevant, weil grundsätzlich keine Unterschiede zur kantonalen Gesetzgebung bestehen.

Das Beitragsverfahren erfolgt in zwei separaten Schritten: 1. Einleitungsverfahren (vgl. A. 4.) und 2. Kostenverteilverfahren (vgl. A. 5.). Bei jedem Verfahrensschritt haben die Betroffenen die Möglichkeit der Einsprache sowie des allfälligen Weiterzugs an die Gerichte.

Die Verteilung der Kosten der privaten Interessenz auf die Betroffenen Grundstücke mit Berücksichtigung der Grundstücksnutzung sowie allfälliger Vor- oder Nachteile (z. B. Doppelschliessung) erfolgt ausschliesslich im Kostenverteilverfahren.

Die Kosten für den laufenden Unterhalt von Strassen wie Reinigung, Schneeräumung, Behebung von kleinen Belagschäden u. dgl. werden von der Gemeinde getragen. Darüberhinausgehende Arbeiten wie der Ersatz des Deckbelags oder Teilen des Strassenkörpers gelten als Erneuerung und werden grundsätzlich über das Beitragsverfahren finanziert.